

## **Merkblatt für Betriebe**

### **Einstiegsqualifizierung – EQ**

gem. § 54a SGB III

#### **Was haben die Betriebe zu erwarten?**

1. Die MaßArbeit kAöR bezuschusst die Vergütung der Einstiegsqualifizierung. Der Zuschuss wird regelmäßig angepasst und beträgt ab dem 01.08.2024 monatlich 276,- Euro.
2. Zusätzlich zahlt die MaßArbeit kAöR einen pauschalierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Dieser wird ebenfalls regelmäßig angepasst und beträgt ab dem 01.08.2024 monatlich 142,- Euro.
3. Die Leistungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt.
4. Private gemeinnützige Einrichtungen erhalten, soweit sie die EQ als betrieblicher Arbeitgeber durchführen, ebenfalls einen Zuschuss.
5. Eine Förderung der EQ, die vor dem 1. Oktober beginnt, ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Altbewerber, die im Einzelfall geprüft werden. Hier ist ein Beginn bereits ab 1. August möglich.

#### **Was müssen die Betriebe tun?**

1. Der Betrieb schließt mit dem Jugendlichen (bei nicht volljährigen Jugendlichen mit den Erziehungsberechtigten) einen Vertrag über die EQ ab.
2. Ein Exemplar des Vertrages ist jeweils an die zuständige Kammer und an die MaßArbeit kAöR zu schicken.
3. Während der EQ besteht Versicherungspflicht (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung).
4. Der Betrieb muss einen Antrag auf Förderung vor dem Beginn der Laufzeit des EQ-Vertrages bei der MaßArbeit kAöR stellen. Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.
5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der MaßArbeit kAöR unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Betrieb bescheinigt den Jugendlichen am Ende der EQ, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten der EQ vermittelt wurden.

## Was müssen die Betriebe beachten?

1. Die Förderung wird für die vereinbarte Dauer von mindestens vier bis höchstens zwölf Monaten bewilligt. Die Förderdauer darf für denselben Jugendlichen insgesamt 12 Monate nicht überschreiten.
2. Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des Monats, der dem Beginn des Ausbildungsjahres vorangeht (Anschlussfähigkeit gewährleisten).
3. Es erfolgt keine Förderung, wenn der Jugendliche bereits im Betrieb (oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens) eine EQ durchlaufen hat oder er dort in den letzten drei Jahren vor Beginn der EQ versicherungspflichtig beschäftigt war. Dies gilt nicht in Fällen, in denen ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist.
4. Eine Förderung der EQ eines Jugendlichen im Betrieb des Ehegatten oder der Eltern ist ausgeschlossen.
5. Eine EQ kann in Vollzeit oder in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt werden.
6. Setzt sich die EQ aus Bausteinen der Berufsausbildungsvorbereitung zusammen, so gelten die BBiG-Vorschriften (§§ 68-70) über die Berufsausbildungsvorbereitung auch im Rahmen der EQ. Das bedeutet z.B., dass eine sozialpädagogische Betreuung gefördert werden kann.
7. Endet die EQ vor dem bewilligten Förderzeitraum, sind etwaige für den Zeitraum zwischen dem Ende der EQ und dem Ende des Förderzeitraums bereits ausgezahlte Leistungen zurückzuzahlen.
8. Die o.g. Leistungen werden nicht erbracht, soweit der Betrieb für diese Jugendlichen vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen erhält.
9. Die Förderung eines Jugendlichen, der eine Maßnahme eines vergleichbaren Programms ohne wichtigen Grund, der von ihm zu vertreten ist, ablehnt oder abbricht, ist ausgeschlossen.

(Stand: 01.08.2024)